

Verordnung

der Bundesregierung

Erste Verordnung zur Änderung der Betriebssicherheitsverordnung

A. Problem und Ziel

Nach Anhang 1 Nummer 4.4 der am 1. Juni 2015 in Kraft getretenen Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) dürfen Personenumlaufaufzüge (Paternoster) nur noch von vom Arbeitgeber eingewiesenen Beschäftigten benutzt werden. Damit ist eine Benutzung entsprechender Aufzüge in öffentlich zugänglichen Gebäuden durch andere Personen derzeit verboten. Die Benutzungseinschränkung war vorgenommen worden, weil die Gefährdungssituation bei der Benutzung von Paternostern gegenüber der Benutzung von „normalen“ Aufzugsanlagen deutlich erhöht ist.

Die eingeführte Nutzungseinschränkung ist in der öffentlichen Wahrnehmung auf erhebliche Kritik gestoßen. Insbesondere wurde eingewendet, dass auch andere Personen als Beschäftigte Paternoster eigenverantwortlich und in der Regel sicherheitsgerecht benutzen können. Diese Kritik wird mit der vorliegenden Änderungsverordnung aufgegriffen.

Damit Paternoster künftig wieder auch von anderen Personen als von Beschäftigten benutzt werden dürfen, soll der Betreiber verpflichtet werden, durch zusätzliche Maßnahmen Gefährdungen bei der Benutzung zu vermeiden. Neben zusätzlichen technischen Maßnahmen gehören hierzu insbesondere solche Maßnahmen, mit denen die Benutzer über Gefahren, sicherheitsgerechtes Verhalten sowie weiterhin bestehende Einschränkungen (zum Beispiel Verbot des Transportes von Lasten) aufgeklärt werden. Die Verantwortung für die sichere Benutzung liegt somit weiterhin alleine beim Betreiber. Die behördliche Kontrolle erfolgt im Rahmen des normalen Vollzuges.

B. Lösung

Änderung von Anhang 1 Nummer 4.4 der BetrSichV.

C. Alternativen

Ausnahmeregelung, die die für den Vollzug zuständigen Arbeitsschutzbehörden ermächtigt, im Einzelfall Ausnahmen von Anhang 1 Nummer 4.4 BetrSichV für die Benutzung von Paternostern auch durch andere Personen als Beschäftigte zuzulassen. Die Bundesländer haben diese Alternative in den Anhörungen mit Hinweis auf den Verwaltungsaufwand und das Fehlen hinreichender Entscheidungskriterien für die Erteilung oder Versagung einer Ausnahmegenehmigung mehrheitlich abgelehnt.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht nennenswert mit Kosten belastet. Auswirkungen auf Löhne und Preise, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind von dem Entwurf nicht zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Verordnung wird für Bürgerinnen und Bürger kein Erfüllungsaufwand eingeführt, abgeschafft oder verändert.

E.2, E3 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft und die Verwaltung

Derzeit gibt es in Wirtschaft und Verwaltung noch rund 250 Personenumlaufaufzüge. Die Betreiber von Paternostern sind schon nach dem bisher geltenden Recht verpflichtet, solche Anlagen sicher zu betreiben. Mit der Änderungsverordnung werden diese Betreiberpflichten konkretisiert. Soweit dadurch zusätzliche Maßnahmen erforderlich werden, wird der Erfüllungsaufwand durch die Verordnung für die Wirtschaft aufgrund der geringen Fallzahl in nicht nennenswertem Umfang verändert.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen nicht.

Verordnung der Bundesregierung Erste Verordnung zur Änderung der Betriebssicherheitsverordnung

Vom

Auf Grund

- des § 18 Absatz 1 und 2 Nummer 1, 2, 3 und 5 sowie des § 19 des Arbeitsschutzgesetzes, von denen § 18 Absatz 2 Nummer 5 zuletzt durch Artikel 227 Nummer 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, und
 - des § 34 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 38 Absatz 2 und des § 37 Absatz 3 des Produktsicherheitsgesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131),
- verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Artikel 1 Änderung der Betriebssicherheitsverordnung

Die Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49) wird wie folgt geändert:

1. Dem Anhang 1 Nummer 4.4 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Der Arbeitgeber darf Personenumlaufaufzüge von anderen Personen als Beschäftigten nur verwenden lassen, wenn er geeignete Maßnahmen zum Schutz anderer Personen vor Gefährdungen durch Personenumlaufaufzüge trifft. Soweit technische Schutzmaßnahmen nicht möglich sind oder nicht ausreichen, hat der Arbeitgeber den erforderlichen Schutz dieser Personen durch andere Maßnahmen sicherzustellen; insbesondere hat er den anderen Personen mögliche Gefährdungen bei der Verwendung von Personenumlaufaufzügen bekannt zu machen, die notwendigen Verhaltensregeln für die Benutzung festzulegen und die erforderlichen Vorkehrungen dafür zu treffen, dass diese Verhaltensregeln von den anderen Personen beachtet werden.“

2. § 22 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5 wird nach der Angabe „Nummer 4.4“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
- b) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:
„5a. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Anhang 1 Nummer 4.4. Satz 2 einen Personenumlaufaufzug durch eine andere Person verwenden lässt.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den ...

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin
für Arbeit und Soziales
Andrea Nahles

Begründung

zur Ersten Verordnung zur Änderung der Betriebssicherheitsverordnung

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage, Zielsetzung und wesentliche Inhalt des Entwurfs

Nach Anhang 1 Nummer 4 der am 1. Juni 2015 in Kraft getretenen Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) dürfen Personenumlaufzüge (Paternoster) nur noch von vom Arbeitgeber eingewiesenen Beschäftigten benutzt werden. Die Benutzungseinschränkung war vorgenommen worden, weil Paternoster nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen und aufgrund ihrer Technologie auch nicht dahingehend nachgerüstet werden können. Die Gefährdung bei der Benutzung von Paternostern ist gegenüber der Benutzung von „normalen“ Aufzugsanlagen deutlich erhöht.

Damit Paternoster künftig auch wieder von anderen Personen als Beschäftigten des jeweiligen Arbeitgebers benutzt werden dürfen, soll der Betreiber verpflichtet werden, durch zusätzliche, auf den Einzelfall angepasste Maßnahmen Gefährdungen bei der Benutzung zu vermeiden. Neben zusätzlichen technischen Maßnahmen gehören hierzu insbesondere solche Maßnahmen, mit denen die Benutzer über Gefahren, sicherheitsgerechtes Verhalten sowie weiterhin bestehende Einschränkungen (zum Beispiel Verbot des Transportes von Lasten) aufgeklärt werden.

II. Alternativen

Ausnahmeregelung, die die für den Vollzug zuständigen Arbeitsschutzbehörden ermächtigt, im Einzelfall Ausnahmen von Anhang 1 Nummer 4.4 BetrSichV zuzulassen. Im Zuge der Erteilung einer Ausnahme hätte im Einzelfall geprüft werden können, ob und auf welche Weise eine sichere Verwendung des Paternosters jeweils möglich ist. In den Anhörungen lehnten die Bundesländer diese Alternative im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand und das Fehlen hinreichender Entscheidungskriterien für die Erteilung oder Versagung der Ausnahme mehrheitlich ab.

III. Verordnungsfolgen

1. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Rechtsetzungsvorhaben wird von den betroffenen Kreisen unterstützt, um weiterhin Paternoster auch von anderen Personen als nur von Beschäftigten benutzen lassen zu können und zugleich die Sicherheit der Benutzer zu gewährleisten. Sonstige Aspekte der Nachhaltigkeit werden von dem Rechtsetzungsvorhaben nicht berührt.

2. Aspekte der Gleichstellung

Es ergeben sich keine gleichstellungspolitischen Aspekte.

3. Kosten und Erfüllungsaufwand

Derzeit gibt es in Wirtschaft sowie in den Verwaltungen von Bund, Ländern und Kommunen noch rund 250 Personenumlaufzüge. Die Betreiber von Paternostern sind schon nach dem bisher geltenden Recht verpflichtet, solche Anlagen sicher zu betreiben. Mit den nun verlangten Maßnahmen werden die Betreiberpflichten konkretisiert. Soweit dadurch zusätzliche Maßnahmen

erforderlich werden, wird der Erfüllungsaufwand durch die Verordnung für die Wirtschaft schon aufgrund der geringen Fallzahl in nicht nennenswertem Umfang verändert. Es ergeben sich

- keine nennenswerten Auswirkungen auf die Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für Bund, Länder und Kommunen
- kein nennenswerter neuer oder veränderter Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, den Bund, die Länder und die Wirtschaft.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Erste Verordnung zur Änderung der Betriebssicherheitsverordnung)

Zu Nummer 1

Paternoster entsprechen nicht mehr dem Stand der Technik und können aufgrund ihrer Technologie auch nicht dahingehend nachgerüstet werden. Im Einzelfall können jedoch technische Maßnahmen ergriffen werden, die zu einer Verringerung der Gefährdung führen. Kann die Sicherheit der Benutzer von Paternostern durch technische Maßnahmen nicht gewährleistet werden, sind organisatorische Schutzmaßnahmen erforderlich. Bei Beschäftigten ist vorgesehen, dass diese vom Arbeitgeber in die Gefahren bei der Benutzung von Paternostern und in entsprechende Verhaltensmaßnahmen eingewiesen werden. Bei anderen Personen als Beschäftigten kommen ebenfalls Möglichkeiten der Informationsvermittlung in Betracht, zum Beispiel durch Beschilderungen mit Warnhinweisen und leicht nachvollziehbaren Verhaltensregeln. Vorkehrungen zur Beachtung der Maßnahmen können Videoüberwachung oder stichprobenhafte Kontrollen der tatsächlichen Benutzung des Paternosters durch vorhandenes Personal (z. B. vorhandene Sicherheitsbeauftragte) des Betreibers sein.

Hinweise zu den im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen sollen in der Technischen Regel für Betriebssicherheit (TRBS) 3121 „Betrieb von Aufzugsanlagen“ gegeben werden, die hierzu entsprechend überarbeitet und ergänzt wird.

Zu Nummer 2

Folgeänderung, Anpassung an die Änderung in Nummer 1.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten